

Gesetzeskunde

Es gibt in Deutschland kaum ein Recht, wo nicht ein Gesetz dahinter steht. Das gilt auch für die Angelfischerei. Bei uns in Nordrhein-Westfalen ist es das Landesfischereigesetz (LFG) und die Landesfischereiordnung (LFO). Das Fischereirecht in der Bundesrepublik ist Ländersache, das heißt, wir behandeln hier Gesetze und Bestimmungen die nur in NRW gelten. Wenn wir uns in andere Bundesländer begeben und dort der Fischerei nachgehen wollen, sollten wir uns zuerst nach den jeweiligen Bestimmungen erkundigen. Auch bei der Ausübung der Angelfischerei an fremden Gewässern kann es spezielle Regelungen und Auflagen geben, die wir kennen müssen.

Das LFG enthält eine Vielzahl von Paragraphen, von denen wir nur einige behandeln wollen. Das ganze Gesetz kann unter <http://www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/forsten/fischgesetz-main.htm> nachgelesen werden.

Geltungsbereich

§ 1 des LFG regelt die Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern.

Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen und oberirdischen Abfluss. Talsperren und Schifffahrtskanäle gelten als stehende Gewässer. Alle anderen Gewässer sind fließende Gewässer.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind, dauernd bewirtschaftet,

- regelmäßig abgelassen und
- nicht angelfischereilich genutzt werden.

Aneignungsrecht und Hegepflicht

Was versteht man unter den Begriffen „Hegerecht und Hegepflicht“? Es beinhaltet das Recht und die Verpflichtung Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes sowie zur Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaft beitragen.

Das LFG findet keine Anwendung für Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung. Es müssen allerdings bestimmte Kriterien erfüllt sein, die deutlich machen, dass es sich tatsächlich um Fischzucht handelt.

In § 1 LFG heißt es weiter: Privatgewässer sind stehende Gewässer, die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht und die

- a) zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehören oder
- b) nicht größer als 0,5 Hektar sind.

regelt die Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern.

Das gleiche gilt für Teiche, die in Verbindung mit fließenden Gewässern stehen.

Mit Teiche sind Fischteiche gemeint, die von einem Fließgewässer (Quelle, Bach etc.) mit Frischwasser versorgt werden.

Die meisten Vorschriften des LFG gelten zwar nicht für Privatgewässer, es ist jedoch auch beim Befischen selbiger erforderlich, im Besitz eines Fischereischeins zu sein. Der Eigentümer selbst benötigt jedoch keinen Fischereischein!

Was versteht man unter „Aneignungsrecht“? Es ist das Recht, dem Fischfang nachzugehen und an den Fischen Eigentum zu erwerben. Gegenstand des Aneignungsrechts ist z.B. auch der Fischlaich und die Frischbrut.

§ 3 LFG gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Dieser Paragraph macht deutlich, dass

Neunaugen, Krebse und Muscheln ebenfalls unter das Fischereirecht fallen. Weiter weist es darauf hin, dass das Fischereirecht auch die Hege beinhaltet. Das heißt, man hat nicht nur das Recht Fische zu fangen, das Fischereirecht umfasst auch die Pflicht, „einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen.“ (Hegepflicht)

Zu den Hegemaßnahmen werden u.a. auch die Anlage von Laichschongebiete, die Beseitigung naturferner Gewässerstrukturen und Fischbesatzmaßnahmen sein.

In natürlichen Gewässern vermehren sich Wasserorganismen und Fische ohne besondere Hilfsmaßnahmen. Leider verfügen wir in NRW kaum noch über Gewässerstrecken, die noch völlig natürlich sind. Für den überwiegenden Teil der ausgebauten, d.h. kanalisierten und damit naturfremden Gewässerstrecken kann Fischbesatz sogar erforderlich sein.

Leider hat der intensiv betriebene Gewässerausbau mit den entsprechenden

Unterhaltungsmaßnahmen fast überall zu einer Verschiebung des fischereilichen Artenspektrums geführt. Rotaugen, Brassen und Flussbarsche, die zu den anspruchslosen Fischarten zählen, bilden große Bestände, während andere Arten (z.B. Bachforelle, Hechte und Neunaugen) gefährdet sind. Die Fischereivereine, aber auch Fischereigenossenschaften und Einzelpersonen (Bewirtschafter von Gewässern) sind sogar verpflichtet, einen artenreichen und heimischen Fischbestand zu erhalten. Dazu zählt auch das Besetzen mit Jungfischen, die z.B. in Fischzuchtanlagen produziert werden. Viele Bewirtschafter haben versucht ihre Gewässer durch umfangreiche Besatzmaßnahmen auf ein hohes Niveau zu bringen. Das heißt, sie haben zu viele Fische eingesetzt, um das Fangergebnis zu erhöhen. Solch ein Überbesatz ist nach dem LFG jedoch nicht erlaubt und zudem wenig sinnvoll. Bei einem zu hohen Fischbestand (Überbesatz) finden die individuellen Fischarten zu wenig Nahrung und sich daher nicht in guter körperlicher Verfassung. Infolge der Nahrungskonkurrenz und aufgrund hoher Fischdichte kommt es auch zu Stress und es besteht die Gefahr, dass die Fische erkranken oder von Parasiten befallen werden.

In § 3 Absatz 2 LFG steht:

„Künstlicher Besatz ist in der Regel nur zulässig

- a) zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart,
- b) zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten,
- c) nach Fischsterben,
- d) zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern
- e) zum Ausgleich bei wasserbaulichen Anlagen (Wehre, Triebwerke, Kleinwasserkraftanlagen).“

Inhaber des Fischereirechts

Nach § 4 LFG steht das Fischereirecht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu; es ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden. Kein Gesetz ohne Ausnahme: § 5 LFG besagt: „Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen (selbständige Fischereirechte), bleiben aufrechterhalten, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wasserbuch oder im Grundbuch eingetragen sind.“

Nutzung von Fischereirechten (§ 12 LFG)

Die Ausübung des Fischereirechts kann einem anderen durch Vertrag in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag) oder unter Beschränkung auf den Fischfang (Fischereierlaubnisvertrag) übertragen werden. Die Rechte aus einem Fischereierlaubnisvertrag dürfen erst nach Erteilung eines Erlaubnisscheins ausgeübt werden. Der Fischereipachtvertrag gibt die Befugnis zum Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen (Angelscheine). Das bedeutet, dass der Fischereiverein eine angemessene Zahl von Angelscheine an seine Mitglieder und Gäste ausgeben kann. Im Fischereierlaubnisvertrag wird auch festgelegt, unter welchen Bedingungen geangelt werden darf (z.B. die Anzahl der Ruten, die Fangmethoden, die Fangbeschränkungen usw.).

In der Regel wird ein Fischereipachtvertrag über 12 Jahre abgeschlossen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Fischereibehörde jedoch Ausnahmen zulassen. Der Fischereipachtvertrag bedarf immer der schriftlichen Form. Der Abschluss und die Änderung von Fischereipachtverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde. Dies ist deshalb in § 15 LFG geregelt, damit keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Fischereigesetz und der Landesfischereiordnung nicht vereinbar sind. Im Allgemeinen werden die Pachtverträge der unteren Fischereibehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt zur Genehmigung vorgelegt.

Fischereierlaubnisschein

Der Fischereiberechtigte (das kann die Fischereigenossenschaft, der Fischereiverein oder eine Einzelperson sein) gibt für das oder die Gewässer Fischereierlaubnisverträge (Angelscheine) aus (s. § 12 LFG). Es können jedoch nicht unbegrenzt Angelscheine abgegeben werden, es muss auch darauf geachtet werden, dass der oder die Gewässer nicht überfischt werden. Andererseits ist für ein Gewässer über 0,5 ha eine angemessene Zahl von Angelscheinen auszugeben.

Ruhen der Fischerei

In vielen Bundesländern gibt es nicht genügend Gewässer, um alle Fischereivereine ausreichend zu befriedigen. So auch in NRW. Deshalb sind hier viele Fischereivereine daran interessiert, weitere Gewässer zu erwerben oder anzupachten. Neu entstandene Baggerseen werden frühzeitig angepachtet und sofort mit Fischen besetzt, damit diese recht bald einer Befischung zugänglich werden. Diese Maßnahme ist jedoch erst dann sinnvoll, wenn sich in dem neu entstandenen Gewässer bereits viele pflanzliche und tierische Organismen angesiedelt und entwickelt haben. Ansonsten steht keine ausreichende Nahrungsgrundlage für die Fische zur Verfügung. Meistens ist dies erst nach 3 Jahren der Fall. § 12a LFG regelt dies wie folgt: „In künstlichen stehenden Gewässern mit Ausnahme von Privatgewässern sind während ihrer Entstehung alle im Hinblick auf eine spätere fischereiliche Nutzung gerichteten Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Fischbestand zu verändern. Das gleiche gilt während der ersten drei Jahre nach ihrer Entstehung. In dieser Zeit ruht auch die Ausübung des Fischereirechts (§ 12).“

Fischfang an überfluteten Grundstücken (§ 19 LFG)

Viele Fließgewässer sind heute schon so ausgebaut, dass die Gefahr durch Hochwasser kaum besteht. Trotzdem kommt es immer wieder zu Überflutungen in der Talaue. In diesem Fall kann es passieren, dass aus dem Fließgewässer auf die Ufergrundstücke gelangte Fische beim Zurückfließen des Hochwassers nicht wieder in ihr Gewässer zurückkommen. Der Eigentümer des überfluteten Grundstücks hat kein Recht auf Befischung, jedoch darf der Fischereiausübungsberechtigte auch in derartigen Fällen auf den überfluteten Grundstücken fischen. Dies muss allerdings innerhalb einer Woche nach Rücktritt des Wassers geschehen. Nach Ablauf dieser Frist darf der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks sich die zurückgebliebenen Fische aneignen. Von der Befischung ausgenommen sind jedoch überflutete fremde Fließgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen und eingefriedete Grundstücke. Eingezäunte Viehweiden dagegen gelten nicht als eingefriedete Grundstücke!

Zugang zu den Gewässern (§ 20 LFG)

Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln, Anlandungen, Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte Schutzgebiete, so z.B. Trinkwassergewinnungsanlagen, Naturschutzgebiete mit Fischereiverbot oder auch Grundstücksbereiche, die zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehören. Ebenso dürfen gewerbliche Anlagen nicht betreten werden. Campingplätze sind jedoch grundsätzlich zugänglich.

Kann ein Angler ein Gewässer oder ein überflutetes Grundstück nicht über einen öffentlichen Weg oder nur über einen unzumutbaren Umweg erreichen, so ist er nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten befugt, auf eigene Gefahr Grundstücke zu betreten.

Fischereigenossenschaften (§ 22 LFG)

Die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte an fließenden Gewässern zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeck gehören, bilden eine Fischereigenossenschaft. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte. Die Mitglieder der Genossenschaft sind Privatpersonen oder juristische Personen. Auch Fischereivereine, die selbständige Fischereirechte oder Gewässergrundstücke besitzen, können Mitglieder einer Fischereigenossenschaft sein. Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte. Zur Bewertung der Fischereirechte kann die Uferlänge oder auch die gesamte Gewässerfläche herangezogen werden.

Die Fischereigenossenschaft ist verpflichtet, in einer Satzung die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft zu regeln. Sie muss von der Fischereibehörde genehmigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, aus dem der Anteil und der Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen müssen. Die Fischereiberechtigten beschließen die Satzung, wählen den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und nehmen die Aufgaben wahr. Die Führung der Fischereigenossenschaft obliegt dem Vorstand. Zuständig für die Aufsicht über die Fischereigenossenschaft sind die Kreise sowie die kreisfreien Städte. Die Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung, die oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV).

Fischerprüfung/Fischereischein (§ 31 LFG)

Wer die Fischerei ausübt, muss Inhaber eines Fischereischeins sein, diesen bei sich führen und auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufscheidern zur Prüfung aushändigen. Eine Ausnahme bilden die Eigentümer von Privatgewässern, die keinen Fischereischein besitzen müssen.

Nach erfolgreich abgelegter Fischerprüfung bekommt man in der Regel erst einen Fischereischein. Eine Ausnahme bilden Personen, die eine Ausbildung als Fischer, Fischzüchter oder Fischereiwissenschaftler abgelegt haben. Sie müssen keine Fischerprüfung ablegen. Ebenso ist die Erteilung von Jugendfischereischeiden ohne Nachweis der Fischerprüfung möglich.

In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften abgelegte Fischerprüfungen werden anerkannt, soweit der Prüfungsbewerber zum Zeitpunkt der Prüfung seinen ständigen Wohnsitz nicht in Nordrhein-Westfalen hatte.

Bei der Fischerprüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Fische, über Fanggeräte und deren Gebrauch, über die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Personen, die das 10., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden, es sei denn, sie haben die Fischerprüfung abgelegt und das 14. Lebensjahr vollendet. Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins. Der Jugendfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und darf nur als Jahresfischereischein ausgestellt werden (§ 32 LFG)

Der Fischereischein kann Personen versagt werden, die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind oder die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind oder die in den letzten drei Jahren

wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 33 LFG)

Der Fischereischein wird entweder für ein Jahr (Jahresfischereischein) oder für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre ausgestellt (§ 34 LFG). Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist die Gemeinde, d.h. die Fischereibehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt (§ 35 LFG). Mit der Gebühr für den Fischereischein wird eine Fischereiabgabe erhoben, die der obersten Fischereibehörde zufließt und zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist (§ 36 LFG).

Fischereierlaubnisschein (§ 38 LFG)

Der Fischereischein enthält lediglich die Befugnis die Fischerei auszuüben. Für das Angeln an speziellen Gewässern, die er befischen möchte, benötigt der Angler jedoch zusätzlich eine Erlaubnis, nämlich den Fischereierlaubnisschein. Der Erlaubnisschein muss Name, Vorname und Adresse des Inhabers, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer, die Bezeichnung der Gewässer oder der Gewässerstrecken, Angaben über die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge enthalten. Er muss vom Fischereiberechtigten sowie vom Inhaber des Erlaubnisscheines unterschrieben sein.

Verbot schädigender Mittel (§ 39 LFG)

Aus Gründen des Tierschutzes sowie der Waidgerechtigkeit sind bestimmte Geräte und Fangmethoden verboten. So ist es verboten beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, anzuwenden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Ausübung des Fischfanges unter Anwendung des elektrischen Stromes zulässig. Die Tiere werden dabei lediglich für kurze Zeit betäubt, so dass sie aus dem Wasser genommen werden können, um sie zu bestimmen und zu vermessen. Anschließend werden die Tiere wieder in das Gewässer zurückgesetzt. Sie erholen sich recht schnell.

Die Elektrofischerei ist nur für wissenschaftliche Zwecke zulässig und darf nur von dafür speziell ausgebildeten Personen durchgeführt werden.

Fischwege (§ 45 LFG)

Viele Fließgewässer werden zur Gewinnung von Strom gestaut. Dafür werden Absperrbauwerke bzw. Wehranlagen gebaut. Leider besitzt die überwiegende Zahl von ihnen noch keine Fischtreppe, so dass der Fischwechsel unterbrochen ist. Oft geraten sie auch in die Turbinen und werden dort getötet oder stark verletzt. Damit dies nicht geschehen kann, müssen geeignete Vorrichtungen an Stauhaltungen vorhanden sein. Kann dies aus verschiedenen Gründen nicht geschehen, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, einen bestimmten Geldbetrag für Fischbesatz als Ausgleich für Schädigungen am Fischbestand zu entrichten.

Damit die Passierbarkeit des Fließgewässers erhalten bleibt oder wiederhergestellt werden kann, wird bei wasserrechtlichen Verfahren bei der Errichtung von Absperrbauwerken oder anderen Anlagen in einem Gewässer grundsätzlich gefordert, Fische (Sohlrampen, Fischtreppe oder andere Fischauf- und abstiegshilfen) anzulegen und zu unterhalten. Ist die Errichtung eines Fischweges nicht möglich, ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen, wenn durch die Behinderung des Fischwechsels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist. Die letztgenannte Regelung kann nur im Ausnahmefall zugelassen werden.

Grundsätzlich ist seitens der Fischerei darauf Wert zu legen, dass Fischwege gebaut werden.

In den Fischwegen ist jede Art des Fischfanges verboten (§ 47 LFG). Das Fangverbot betrifft nicht nur den Fischweg selbst, sondern auch die Gewässerstrecken oberhalb und unterhalb des Fischweges. Die obere Fischereibehörde legt das räumliche Fischfangverbot fest.

Ablassen von Gewässern (§ 41 LFG)

Manchmal müssen an Stauanlagen oder Triebwerken unvorhergesehene Ausbesserungen durchgeführt werden, die ein absenken des Wasserspiegels erfordern. Ebenso kann bei Hochwasserereignissen oder Eisgang ein Absenken des Wasserspiegels erforderlich werden. Damit dies nicht plötzlich geschieht und der Fischbestand stromabwärts verfrachtet wird, hat der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte den Fischereiberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In Notfällen kann die Fischereibehörde das Ablassen schon vor Ablauf der Frist gestatten. Der zum Ablassen Berechtigte hat die Fischereiberechtigten jedoch unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Landesfischereiordnung (LFO)

Die Landesfischereiordnung ist eine ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz. Sie beinhaltet Fangbeschränkungen, Schonzeiten der Fische, das Mindestmaß bestimmter Fischarten, die Verwendung bestimmter Fischereigeräte, Regelungen zum Aussetzen von Fischarten, den Schutz von Fischlaichplätzen sowie die Verwendung bestimmter Fangmittel. **Die Landesfischereiordnung ist von allen Anglern zu befolgen!**

Die komplette LFO kann im Internet unter <http://www.sfvn-duesseldorf.de/lfischo.html> nachgelesen werden.

Damit die Fortpflanzung z.B. gefährdeter Fischarten nicht durch Störungen beeinträchtigt wird, kann die Bezirksregierung (obere Fischereibehörde) im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde bestimmte Gewässer und Gewässerteile zu Fischschonbezirken oder auch Laichschonbezirken erklären. Gleiches gilt für Gewässerteile, die als Winterquartier ausgewiesen werden, weil sie für Fische als Refugium in den Wintermonaten dienen und dafür besonders geeignet sind.

Mitführen von Fischereigerät

Begibt sich ein Angler an Gewässer oder sucht er eine Gewässerstrecke auf, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, darf er die Fischereigeräte nicht fangfertig montiert bei sich haben. Das bedeutet, wenn sich ein Angler mit fangfertigen Fischereigeräten an einem Gewässer befindet, muss er auch im Besitz einer Fischereierlaubnis (Angelschein) für dieses Gewässer sein.

Fischereiliche Veranstaltungen (§ 50 LFG)

Die meisten Fischereivereine führen jährlich Veranstaltungen wie z.B. An- und Abangeln, Königsangeln, Raubfischangeln, Karpfengeln oder Nachangeln durch. Diese Veranstaltungen, bei der nur Mitglieder des Vereins teilnehmen, brauchen nicht von der Fischereibehörde genehmigt werden. Ansonsten bedürfen fischereiliche Veranstaltungen (z.B. wenn mehrere Fischereivereine gemeinsam eine Veranstaltung durchführen) der Genehmigung durch die Fischereibehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes oder der Fischhege zu erwarten ist.

Wettfischen ist grundsätzlich verboten! Als Wettfischen gilt eine fischereiliche Veranstaltung, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgt, unter einer Vielzahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festgelegten Bedingungen erzielten Fangergebnisses eine Rangfolge zu ermitteln. Damit soll verhindert werden, dass Fische nur deshalb gefangen werden, um mehr oder weniger wertvolle Preise zu erringen. Wettfischveranstaltungen sind daher aus Gründen des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit nicht zulässig.

Fischereibehörden und Fischereibeirat

Die oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV NRW in Düsseldorf).

Die obere Fischereibehörde ist die Bezirksregierung (in NRW sind das die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster, Detmold, Köln und Düsseldorf)

Die untere Fischereibehörde ist die Kreisordnungsbehörde.

In der Regel wird der Angler nur mit der unteren Fischereibehörde zu tun haben.

In der obersten Fischereibehörde (MUNLV) ist ein Beirat für das Fischereiwesen tätig, der sich aus Mitgliedern des Fischereiverbandes NRW sowie anderer der Fischerei nahestehender Organisationen zusammensetzt. Dieser Fischereibeirat hat die Aufgabe, das Ministerium in fischereilichen Fragen zu beraten und über die Verwendung der Fischereiabgabe zu beschließen. Bei den unteren Fischereibehörden ist ein Fischereiberater ehrenamtlich tätig. Er wird von der unteren Fischereibehörde berufen und sollte über besondere fischereiliche Kenntnisse verfügen, um die Behörde in wichtigen Fischereianglegenheiten zu beraten. Der Fischereiverband NRW schlägt geeignete Personen für das Amt des Fischereiberaters vor.

Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse (§ 54 LFG)

Die Fischereibehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben amtlich verpflichteter Fischereiaufseher bedienen. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sind auf Verlangen auch die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen. Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind bei der Durchführung der Fischereiaufsicht befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren. Weitere Bestimmungen zum Schutz der Fischerei sind in der Landesfischereiordnung (LFO) festgelegt. Die LFO ist vom Verfahren her schneller zu ändern als das LFG, d.h. sie kann auf die Notwendigkeit von gezielten Schutzmaßnahmen für eine bestimmte Fischart schneller reagieren.

Schonzeiten (§§ 1- 2 LFO) und Mindestmaße (§ 3 LFO)

Der Zweck solcher Richtlinie ist die Absicht, dass die Fische mindestens einmal im Leben ablaichen können.

Neunaugen, Krebse und Muscheln zählen zu den besonders gefährdeten Fischen. Sie dürfen dem Wasser nicht entnommen werden und genießen eine ganzjährige Schonzeit. Im Falle eines unbeabsichtigten Fanges (an der Angel oder in einer Reuse) ist es sofort schonend zurückzusetzen. Einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen auch alle Fischarten, die in NRW entweder nicht mehr vorkommen (dazu zählen Stör, Maifisch, Finte) oder die als besonders selten eingestuft werden müssen (Schneider, Steinbeißer, Elritze und Neunaugen) oder für die besondere Schutzprogramme laufen (Lachs und Meerforelle). Andere Arten, die aufgrund fehlender Biotopstrukturen oder bestimmter Lebensraumansprüche besondere Aufmerksamkeit verdienen, sind ebenfalls geschützt. Dazu zählen z.B. Koppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Zwergstichling und Bitterling.

Der Europäische Flusskrebs hat ebenfalls eine ganzjährige Schonzeit. Durch die seit Anfang dieses Jahrhunderts eingeschleppte Krebspest ist er nahezu ausgerottet. Auch alle Großmuscheln (z.B. Flache und Gemeine Teichmuschel, Flussperlmuschel, Bachmuschel, Malermuschel) sind ganzjährig geschützt.

Andere Fischarten unterliegen einer befristeten Schonzeit. Sie sind zwar nicht direkt gefährdet, sollen aber während der Laichzeit vor Nachstellungen geschützt werden. Mutterfische, die vor und nach der gesetzlichen Schonzeit noch nicht abgelaicht haben, sollten schonend wieder zurückgesetzt werden. Aufgrund der Witterungsverhältnisse oder aus anderen Gründen kann es vorkommen, dass sich die Zeit der Eiablage um einige Wochen verschiebt.

Folgende befristete Schonzeiten gelten in NRW:

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern,
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,

5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Hechte vom 16. Februar bis 30. April einschließlich.

Die meisten Angelfische dürfen dem Wasser nur ab einer bestimmten Größe (Mindestmaß) entnommen werden. Das Mindestmaß (Schonmaß) für Fische wird festgestellt, in dem die Körperlänge von der Kopfspitze bis zum Körperende, einschließlich der Flossen, gemessen wird.

Zur Zeit gelten in NRW folgende Mindestmaße:

Aal (*Anguilla anguilla* L.) 35 cm
Barbe (*Barbus barbus* L.) 35 cm
Nase (*Chondrostoma nasus* L.) 25 cm
Karpfen (*Cyprinus carpio* L.) 35 cm
Hecht (*Esox lucius* L.) 45 cm
Aland (*Leuciscus idus* L.) 25 cm
Bachforelle (*Salmo trutta fario* L.) 25 cm
Seeforelle (*Salmo trutta lacustris* L.) 50 cm
Seesaibling (*Salvelinus alpinus salvelinus* L.) 30 cm
Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) 25 cm
Wels (*Silurus glanis* L.) 50 cm
Zander (*Stizostedion lucioperca* L.) 40 cm
Äsche (*Thymallus thymallus* L.) 30 cm
Schleie (*Tinca tinca* L.) 20 cm

Wichtiger Hinweis: Der jeweilige Fischereiberechtigte kann die Schonzeiten grundsätzlich erweitern und auch die Mindestmaße für einzelne Fischarten höher ansetzen als in den gesetzlichen Vorgaben geregelt, darf diese jedoch niemals unterschreiben.

Köderfische (§ 7 LFO)

Bis vor einigen Jahren war es üblich auf Raubfische wie Hecht und Zander mit lebenden Köderfischen zu angeln. Inzwischen ist dies in der Bundesrepublik Deutschland untersagt. Gute Fangergebnisse werden auch mit toten Köderfischen oder künstlichen Ködern (Blinker, Wobbler, Spinner etc.) erzielt.

Lebende Köderfische dürfen zur Hege der Fischerbestände nur im Einzelfall und befristet verwendet werden, wenn die Hegepflicht nicht auf andere Weise erfüllt werden kann.

Köderfische dürfen nur in Gewässern verwendet werden, aus dem sie stammen. Damit soll verhindert werden, dass mit dem Köder Fischkrankheiten in das Gewässer eingeschleppt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Köderfische, die aus einem Gewässer stammen, das mit dem zu befischenden Gewässer in dauernder oder vorübergehender Verbindung steht.

Merke: Alle Fischarten, für die eine befristete oder unbefristete Schonzeit bzw. ein Mindestmaß festgelegt worden ist, dürfen nicht als Fischköder verwendet werden!

Elektrofischerei (§§ 14 – 15 LFO)

Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde und nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten und nur für folgende Zwecke ausgeübt werden:

- a) zu wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen von fischereilichen Gewässerbewertung,
- b) zum Fang von Laichfischen,
- c) für fischereiliche Hegemaßnahmen.

Personen, die den Fischfang mit Elektrizität ausüben wollen, müssen an einem Lehrgang über

Elektrofischerei teilgenommen und ihre Befähigung durch eine Prüfung an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen nachgewiesen haben. Zum Fischfang mit Elektrizität dürfen nur Geräte oder Anlagen benutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), entsprechen.

Besatzverbot (§ 18 LFO) und Besitz mit geschützten Tierarten

Nichteinheimische Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sowie deren Laich dürfen in Gewässer grundsätzlich nicht ausgesetzt werden. Ausgenommen sind Regenbogenforellen und Bachsaiblinge. Diese beiden Fischarten sind vor etwa 100 Jahren nach Europa eingeführt und in viele Gewässer ausgesetzt worden. Als Besatzfisch ist die Regenbogenforelle jedoch nicht geeignet, da sie als Konkurrent für heimische Fischarten angesehen werden muss.

Der Besitz mit Arten, die ganzjährig geschont sind und aus Gebieten außerhalb Nordrhein-Westfalen stammen, darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde erfolgen.

Der aus Ostasien stammende Grasfisch ist als starker Pflanzenfresser vielfach zur biologischen Wasserpflanzenreduzierung eingesetzt worden. Der Besitz stehender oder fließender Gewässer mit Grasfischen ist verboten. Nach § 61 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) dürfen gebietsfremde Tiere nur mit Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden.

Künstlich genetisch veränderte Fische sowie Fische mit erkennbarem Parasitenbefall oder Krankheitssymptomen dürfen in Gewässer nicht ausgesetzt werden.

Fischnährtiere und Laich dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden (§ 20 LFO)

Um eine Wiederansiedlung zu versuchen oder kleine Bestände zu stützen kann das Aussetzen ganzjährig geschützter Arten (z.B. Moderlieschen, Quappen, Steinbeißer) eine sinnvolle Hegemaßnahme sein. Es sollte dabei aber darauf geachtet werden, dass die Besatzfische genetisch eine hohe Verwandtschaft zu den vorhanden Beständen aufweisen. Ganzjährig geschützte Fischarten aus anderen Bundesländern dürfen als Besatzfische in NRW nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde ausgesetzt werden.